

Nr 158 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Jagdrechtsabgabegesetzes, des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes und des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Budgetbegleitgesetz 2010)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Doppelhaushalte**

(Verfassungsbestimmung)

Der Landtag kann die Haushaltspläne für zwei aufeinanderfolgende Jahre gleichzeitig feststellen.

### **Artikel II**

#### **Änderung des Parteienförderungsgesetzes**

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/2008, wird geändert wie folgt:

Im § 16 wird der Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Zuwendungen gemäß § 4 Abs 3 vermindern sich in den Jahren 2010 und 2011 je Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat um 10.000 € im jeweiligen Jahr.“

(3) § 4 Abs 4 findet für die Jahre 2010 und 2011 keine Anwendung. In diesen Jahren gebührt der Sockelbetrag jeweils in der Höhe von 112.950 €.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Bezügegesetzes 1998**

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 1 lautet:

(1) Die monatlichen Bezüge sind am 15. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat aus-zuzahlen. Die Sonderzahlungen sind aus-zuzahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.

Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die monatlichen Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag aus-zuzahlen.“

2. Im § 18 entfallen die Abs 7, 8 und 9.

3. Nach § 18 wird angefügt:

#### **„§ 19**

(1) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2009 tritt mit 22. April 2009 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/2009 treten in Kraft:

1. § 4 Abs 1 und 2 mit 1. September 2009;
2. § 4 Abs 6 mit 1. Juli 2009.

(3) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung entfällt bis 31. Dezember 2010. Als Grundlage für die Anpassung für das Jahr 2011 gelten die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998.

(4) § 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. April 2010 in Kraft.“

## Artikel IV

### Änderung des Landes-Beamtengesetzes 1987

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Jänner 2012 können keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Land Salzburg mehr begründet werden, ausgenommen in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Fällen.“

2. Im § 80a wird angefügt:

„(3) Abweichend von Abs 1 kann die Landesregierung die Geldbeträge wie folgt erhöhen:

1. für das Jahr 2011 entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2010;
2. für das Jahr 2012 entsprechend den Vereinbarungen gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2011 und das Jahr 2012.“

3. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Der Monatsbezug ist am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat ausbezahlen.“

3.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszuzahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

4. Im § 124 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Für die Jahre 2010 und 2011 wird der Dienstgeberbeitrag auf 0,375 % der Bemessungsgrundlage eingeschränkt.“

5. Nach § 131 wird eingefügt:

„§ 132

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 1a , 80a Abs 3 und 124 Abs 2a mit 1. Jänner 2010;
2. § 91 Abs 1 und 2 mit 1. April 2010.“

**Artikel V**

**Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 63 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Abs 1 kann die Landesregierung die Geldbeträge wie folgt erhöhen:

1. für das Jahr 2011 entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2010;
2. für das Jahr 2012 entsprechend den Vereinbarungen gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2011 und das Jahr 2012.“

2. Im § 70 Abs 12 lautet der zweite Satz: „Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung.“

3. Im § 70b wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Für die Jahre 2010 und 2011 wird der Dienstgeberbeitrag auf 0,375 % der Bemessungsgrundlage eingeschränkt.“

4. Nach § 81 wird angefügt:

„§ 82

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2009 treten in Kraft:

1. die §§ 63 Abs 3 und 70b Abs 3a mit 1. Jänner 2010;
2. § 70 Abs 12 mit 1. Mai 2009.“

## Artikel VI

### Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33 wird nach Abs 5 eingefügt:

„(5a) Im Jahr 2010 ist der Berechnung der Mindestsätze gemäß Abs 5 der Gehaltsansatz eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 zugrunde zu legen.“

2. Im § 34 Abs 3 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind fällig:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

3. § 38 Abs 2 lautet:

„(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am 15. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat auszuführen.“

4. Nach § 78 wird angefügt:

„§ 79

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2009 treten in Kraft:

1. § 33 Abs 5a mit 1. Jänner 2010;
2. die §§ 34 Abs 3 und 38 Abs 2 mit 1. April 2010.“

## **Artikel VII**

### **Änderung des Jagdrechtsabgabegesetzes**

Das Jagdrechtsabgabegesetz, LGBl Nr 77/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2004, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 2 lautet:

„(2) Der Ertrag der Jagdrechtsabgabe fließt zu 80 % dem Land und zu 20 % den Gemeinden zu (§ 6).“

2. Im § 2 Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich 0,65 € pro Hektar Fläche, mindestens aber 100 €.“

3. Im § 9 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs 2 und 2 Abs 2 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

## **Artikel VIII**

### **Änderung des Rundfunkabgabegesetzes**

Das Salzburger Rundfunkabgabegesetz, LGBl Nr 26/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2005 wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

#### **„Höhe der Abgabe**

#### **§ 2**

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für

Radioempfangseinrichtungen	1,10 €
Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen	4,20 €
Fernsehempfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmentgelt	2,80 €
Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi)	4,20 €“

2. Im § 8 wird angefügt:

„(5) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

## **Artikel IX**

### **Änderung des Naturschutzgesetzes 1999**

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

Nach § 66 wird angefügt:

#### **„§ 67**

In den Jahren 2010 und 2011 findet die Zweckbindung gemäß § 60 Abs 4 zweiter und dritter Satz und der dazu erlassenen Richtlinienbestimmung keine Anwendung.“

## **Artikel X**

### **Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch LGBl Nr 33/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „für das Jahr 2009“ durch die Wortfolge „für die Jahre 2009 bis 2011“ ersetzt.

1.2. Im dritten Satz wird die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2012“ ersetzt.

2. Nach § 58 wird angefügt:

#### **"§ 59**

(1) § 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die §§ 17 Abs 8 und 22 Abs 6 sind für die Jahre 2010 und 2011 nicht anzuwenden. Für diese Jahre gelten die Festlegungen in den §§ 3 und 4 der Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung, LGBl Nr 38/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 112/2008 und in den §§ 10 und 11 der Soziale Dienste-Verordnung, LGBl Nr 93/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 18/2009.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Prognosewerte für das strukturelle Defizit (Finanzlücke) des Landeshaushaltes, das ohne gegensteuernde Maßnahmen zu erwarten wäre, haben sich zwischen September 2008 und Ende Juli 2009 auf Grund des Zusammentreffens mehrerer nachteilig wirkender Faktoren (zB Mindereinnahmen wegen des Konjunktur einbruchs, Mindereinnahmen auf Grund der Steuerreform, Absinken des Salzburger Volkszahlanteils, Mehrausgaben durch gegensteuernde Maßnahmen [Konjunkturpakete], überplanmäßige Bezugserhöhung im Landesdienst von 3,55 % statt vorgesorgter 2 %) dramatisch entwickelt, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Beträge in Mio €	2009	2010	2011	2012	2013
Finanzlücke Stand 09/2008	0	-48,9	-42,4	-36,2	-32,4
Finanzlücke Stand 31.7.2009	-76,2	-173,4	-178,0	-172,7	-177,2
Finanzlücke Stand 22.10.2009	-110	-193,3	-222,7	-	-

Es ist zur Stabilisierung des Landeshaushaltes notwendig, eine Vielzahl von Maßnahmen zu setzen. Dafür sind teilweise auch Änderungen in Landesgesetzen vorzunehmen, die im vorgeschlagenen Budgetbegleitgesetz 2010 zusammengefasst sind. Die Änderungen sind dringlich vorzunehmen, sodass das Gesetz noch vor dem 1. Jänner 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht werden kann. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen ist bei deren in die Rechtspositionen der Betroffenen eingreifenden Inhalt ausgeschlossen.

Zum Gesetzesvorhaben ist mit Ausnahme der Änderung des Rundfunkabgabegesetzes wegen dessen Dringlichkeit kein Begutachtungsverfahren vorausgegangen. Die Änderungen in den Art IV bis VI sind Ergebnis von Verhandlungen zwischen Vertretern des Dienstgebers Land Salzburg und den Personalvertretungsorganen der Landesbediensteten. Zur Änderung des Jagdrechtsabgabegesetzes (Art VII) gab es Gespräche zwischen den für die Landesabgaben und für das Jagdwesen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung einerseits und der Salzburger Jägerschaft und dem Salzburger Gemeindeverband andererseits.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Im Allgemeinen: Art 15 Abs 1 B-VG,  
für Art III: auch Art 115 Abs 2 B-VG,  
für die Art IV bis VI: Art 21 Abs 1 B-VG,

für Art VII und VIII betreffend die Jagdrechts- und die Rundfunkabgabe als gemeinschaftliche bzw ausschließliche Landesabgaben iSd § 14 Abs 1 Z 6 bzw 9 FAG: § 8 Abs 1 F-VG 1948, für Art X: Art 12 Abs 1 iVm Abs 6 und 17 B-VG.

### **3. EU-Konformität:**

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu EU-Recht.

### **4. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln:**

#### **Zu Art I (Doppelhaushalte):**

Art 44 Abs 1 L-VG legt die Jährlichkeit als System für die Haushaltsplanung des Landes fest: Vor dem Beginn des folgenden Haushaltsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben des Landes in einem Haushaltsplan einzustellen. Eine gleichzeitige Aufstellung und Beschlussfassung von zwei Haushaltsplänen für das folgende und das darauf folgende übernächste Haushaltsjahr ist damit nicht vereinbar. Die neue Verfassungsbestimmung soll dies zur besseren Vorausschaubarkeit der Budgetplanungen des Landes im Interesse der davon Betroffenen ermöglichen. Sie soll außerhalb des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 getroffen werden und erst bei uneingeschränkter Bewährung der Doppelbudgetierung in das Landes-Verfassungsgesetz übernommen werden. Selbstverständlich bleibt es aber dabei, dass für jedes Jahr ein eigener Haushaltsplan (Landesvoranschlag) aufgestellt werden muss. Als Nebeneffekt ist es auf diese Weise ohne Weiteres möglich, dass der Landtag auch bei Vorlage zweier Landesvoranschläge für die beiden Folgejahre nur den Voranschlag für das folgende Jahr beschließt und den zweiten Voranschlag bis zu einem Zeitpunkt zurückstellt, zu dem ihm die Beschlussfassung darüber in Abwägung aller Für und Wider zweckmäßig erscheint:

#### **Zu Art II (Parteienförderungsgesetz):**

Die Änderungspunkte beruhen auf einem Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses des Salzburger Landtages vom 21. Oktober 2009. Sie enthalten zwei Maßnahmen, nämlich

- die Kürzung der jährlichen Zuwendungen die Landtagsparteien um jeweils 10.000 € je diesen zugehörigen Abgeordneten zum Landtag und den von ihnen vorgeschlagenen Bundesräten (Einsparung: 400.000 € im Jahr 2010, ebenso im Jahr 2011, nicht nachhaltig; vgl dazu die bisherigen Kürzungen gemäß dem 3. bzw 2. Abschnitt der Landeshaushaltsgesetze für die Jahre 2005 bis 2008);
- die Aussetzung der Valorisierung des Sockelbetrags und damit auch des Steigerungsbetrags für die Jahre 2010 und 2011, also die Beibehaltung der für 2009 geltenden Beträge auch für die beiden kommenden Jahre.

### **Zu Art III (Bezügegesetz 1998):**

Entsprechend einer am 1. Oktober 2009 zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmersvertreterinnen und -vertretern des Landes erzielten Vereinbarung über Sparmaßnahmen im Personalwesen sollen die Auszahlungstermine für die Bezüge der Landesbeamten und Landesbeamtinnen sowie die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach solchen vom 1. jedes Monats auf den 15. jedes Monats verschoben werden (siehe Art IV Z 2 und VI Z 3).

Auch die nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 gebührenden Monatsbezüge sind bisher am Monatsersten im Voraus zu überweisen. In Übereinstimmung mit den für das Dienstrecht der Landesbeamten und Landesbeamtinnen geplanten Maßnahmen wird vorgeschlagen, auch für die Monatsbezüge der Mitglieder der Landesregierung und des Salzburger Landtages den Auszahlungstermin auf den 15. jedes Monats zu verschieben. Die erstmalige Überweisung zum neuen Termin ist für April 2010 vorgesehen, da durch die am 1. März fällige Sonderzahlung ein höheres Einkommen zur Verfügung steht. Desgleichen werden die Auszahlungstermine für die vierteljährlichen Sonderzahlungen ab Juni 2010 um jeweils zwei Wochen verschoben (siehe dazu die Erläuterungen zu Art IV Z 2).

Die Gesetzesmaßnahme gilt auch für die Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und hat auch für die Gemeindehaushalte positive Auswirkungen.

Die jährliche Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2009 und 1. Juli 2010 wurde bereits mit dem Gesetz LGBl Nr 73/2009 „ausgesetzt“. Die nächste Bezügeerhöhung erfolgt auf Grund der Neuregelung zum 1. Jänner 2011 (siehe dazu auch den neuen § 19 Abs 3, der aber nur den bisherigen § 18 Abs 9 wiederholt).

### **Zu Art IV bis VI (Landes-Beamtenengesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):**

#### **Allgemeines:**

Der Personalaufwand kann als wesentlicher Haushaltsfaktor bei Einsparungsmaßnahmen keinesfalls außer Betracht bleiben, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Personalaufwand (ohne Lehrer)	2006	2007	2008	2009
a) Landesverwaltung in Mio €	127,5	129,6	140,1	146,1
dh in % des Gesamthaushalts	8,5 %	8,6 %	8,6 %	8,6 %
b) Landesanstalten in Mio €	209,1	221,5	236,3	255,4
dh in % des Gesamthaushalts	14,0 %	14,7 %	14,5 %	14,9 %
c) Zwischensumme a) und b) in Mio €	336,6	351,1	376,4	401,4
dh in % des Gesamthaushalts	22,5 %	23,3 %	23,2 %	23,5 %
d) Pensionen a) und b) in Mio €	63,3	65,5	67,0	71,1

Personalaufwand (ohne Lehrer)	2006	2007	2008	2009
dh in % des Gesamthaushalts	4,2 %	4,3%	4,1%	4,2%
e) Gesamtsumme c) und d) in Mio €	399,9	416,6	443,4	472,5
dh in % des Gesamthaushalts	26,7 %	27,6 %	27,3%	27,7%

2006 bis 2008 Rechnungsabschlussdaten, 2009 Voranschlagsdaten. Rundungsdifferenzen bei Summenbildung möglich. Die Summe des Gesamthaushalts ist um bestimmte schwankende Durchläufer wie zB Rücklagendotierungen und -auflösungen bereinigt, ebenso wurde der gesamte Lehrerpersonalaufwand in Abzug gebracht, da die Lehrer mit ihrem bundesrechtlich geregelten Besoldungsrecht auch nicht von den Einsparungsmaßnahmen erfasst werden; dennoch muss vor möglichen Schlussfolgerungen auf die eingeschränkte Aussagekraft der Relation einer bestimmten Ausgabegröße zum Gesamthaushaltsvolumen hingewiesen werden.

Die angespannte Haushaltslage des Landes erfordert daher auch Einsparungen im Personalbereich. Neben Maßnahmen, die nicht durch Änderungen bestehender Gesetze vorzunehmen sind (zB Aufnahmestopp, Ausarbeitung eines neuen Gehaltssystems für neueintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen bzw -vertretern der Landesbediensteten auch Maßnahmen vereinbart worden, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen.

Der Gesetzesvorschlag enthält daher die folgenden Änderungsvorschläge:

- Die auf Bundesebene erzielten Gehaltsabschlüsse für den öffentlichen Dienst für die Jahre 2010 und 2011 sollen mit einjähriger Verzögerung übernommen werden, dh dass die für das Jahr 2010 auf Bundesebene erzielte Einigung mit 1. Jänner 2011 und jene für das Jahr 2011 gemeinsam mit der für 2012 am 1. Jänner 2012 wirksam werden soll. Art IV Z 1 und Art VI Z 1 erhält die dafür erforderliche Änderung der Verordnungsgrundlagen. Da in Salzburg im Unterschied zur Bundesrechtslage die Mindestsätze für den Bezug der Ergänzungszulage (Mindestpension) in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 für Landesbeamtinnen und -beamte berechnet werden, diesen sozial besonders bedürftigen Personen aber aus dem Verschieben der Gehaltserhöhungen kein Nachteil erwachsen soll, sieht Art VI Z 1 vor, dass im Jahr 2010 die Berechnung nach dem für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Gehaltsansatz erfolgen soll. (Für das Jahr 2011 ist keine Regelung vorgesehen, da die Entwicklung der Pensionen noch nicht abgeschätzt werden kann.)
- Der Auszahlungstermin für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowohl des Aktiv- als auch des Ruhestandes sowie der Versorgungsbezüge wird vom 1. auf den 15. jedes Monats verschoben (Art IV Z 2, Art VI Z 3). Der spätere Auszahlungstermin bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw die Bezieherinnen und Bezieher der Ruhe- und Versorgungsbezüge nur einmalig eine geringe Belastung durch den längeren Abstand zwischen den Auszahlungsterminen, bedeutet aber für das Land einen erheblichen Einsparungseffekt.

Gleichzeitig werden auch die Auszahlungstermine für die Sonderzahlungen um zwei Wochen verschoben (Art IV Z 2, Art VI Z 2).

- In den Jahren 2010 und 2011 werden die Dienstgeberbeiträge an die Pensionskasse halbiert (Art IV Z 3 und Art V Z 3).
- Als langfristig wirksame Maßnahme ist schließlich vorgesehen, dass ab dem 1.1.2012 – also nach den Jahren 2010 und 2011 – keine Pragmatisierungen mehr erfolgen, also keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Land Salzburg mehr begründet werden können. Das Land erspart sich dadurch auf lange Sicht die Aufwendungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge für bzw nach Landesbeamte(n) und Landesbeamtinnen. Freilich sind damit in einer ersten Phase höhere Belastungen für das Land durch die für die Landesvertragsbediensteten zu leistenden Dienstgeberbeiträge und den Entfall des Pensionsbeitrages (der künftig nicht mehr „beamteten“ Landesbediensteten an das Land) verbunden. Dem steht aber wie gesagt die Verringerung und letztlich der gänzliche Entfall der Pensionslast gegenüber.

Im Gegenzug zum Entfall der Pragmatisierung sollen Vertragsbedienstete mit besonderer Funktion eine gesetzliche Absicherung ihrer Rechtsstellung erhalten.

### **Kostenfolgen:**

Von den vorgeschlagenen Maßnahmen wird ein Einsparungseffekt von insgesamt 10,2 Mio € erwartet, und zwar aufgliedert auf die einzelnen Maßnahmen:

- Verschiebung der Bezugserhöhungen 2010 3,6 Mio € und 2011 5,0 Mio € (nur in den Jahren 2010 und 2011, nicht nachhaltig);
- Auszahlung der Bezüge erst am 15. jeden Monats: 0,38 Mio € jährlich (nachhaltig);
- Halbierung der Pensionskassenzahlungen: 2010 und 2011 je 0,42 Mio € (nur in den betroffenen Jahren, nicht nachhaltig).

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu Art IV:**

#### **Zu Z 1:**

Siehe die vorstehenden Ausführungen zu Art IV bis VI unter Allgemeines.

#### **Zu Z 2:**

Entsprechend dem erzielten Verhandlungsergebnis sollen im Landesdienst die für die Jahre 2010 und 2011 erzielten Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst jeweils ein Jahr zeitverzögert übernommen werden. Dafür enthält diese Bestimmung die entsprechende Verordnungsgrundlage.

**Zu Z 3:**

Der Monatsbezug der Vertragsbediensteten wird bereits jetzt zum 15. jeden Monats ausbezahlt (§ 51 Abs 1 L-VBG). Diese Rechtslage soll auch für Landesbeamtinnen und -beamte sowie für die Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen (vgl Art V Z 3) hergestellt werden.

Um die Auszahlungstermine nicht zu vermehren, was wiederum höhere Kosten verursachen würde, werden auch die Auszahlungstermine für die vierteljährlichen Sonderzahlungen verschoben. Und zwar im Allgemeinen nach hinten, der Termin für das vierte Kalendervierteljahr nach vorne (15. November). Dies entspricht der Rechtslage für Landes-Vertragsbedienstete (§ 51 Abs 2 L-VBG).

**Zu Z 4:**

In den Jahren 2010 und 2011 hat das Land als Dienstgeber nur die Hälfte des sonst geltenden Dienstgeberbeitrages an die Pensionskasse zu leisten. Diese Reduktion der laufenden Leistungen des Arbeitgebers ist unter bestimmten Voraussetzungen auch gemäß § 6 Abs 6 des Betriebspensionengesetzes zulässig. Die Verwendung des auch im Betriebspensionengesetz verwendeten Begriffs des „Einschränkens“ der Arbeitgeberbeiträge soll klarstellen, dass den betroffenen Bediensteten auch die gemäß § 6 Abs 8 des Betriebspensionengesetzes eingeräumten Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Einschränken der eigenen Beiträge, Weiterzahlen in den bisherigen Höhe oder Übernahme des entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteils).

**Zu Z 5:**

Das Verschieben des Auszahlungstermins vom 1. auf den 15. jeden Monats soll im April 2010 vorgenommen werden, da im März auf Grund der (noch) am 1. März 2010 fälligen Sonderzahlung ein höherer Bezug zur Verfügung steht.

**Zu Art V:****Zu Z 1 und 3:**

Vgl die Erläuterungen zu Art IV Z 2 bzw 4.

**Zu Z 2:**

Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist durch Art II Z 4.2 des Gesetzes LGBl Nr 44/2009 statt des dritten der zweite Satz des § 70 Abs 2 L-VBG entfallen. Dieses Versehen wird hier berichtigt und die irrtümlich entfallene Aussage über die Höhe des Sterbekostenbeitrages erneuert. Diese Bestimmung soll rückwirkend mit 1. Mai 2008 (= Inkrafttreten der Änderung durch

LGBI Nr 44/2009) in Kraft treten, um eine durchgehende Geltung der Aussage über die Höhe des Beitrages sicherzustellen.

#### **Zu Z 4:**

Die Berichtigung des Redaktionsversehens (vgl die Erläuterungen zu Z 2) kann ohne Probleme rückwirkend vorgenommen werden.

#### **Zu Art VI:**

##### **Zu Z 1:**

Die Richtsätze für die Berechnung der Ergänzungszulagen („Mindestpensionen“) sind in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ausgedrückt. Wenn die Bezüge der Landesbeamtinnen und -beamten des Dienststandes nicht oder nur zeitverzögert erhöht werden, hat dies daher ohne Begleitmaßnahmen auch unerwünschte Auswirkungen auf die Bezieher sehr geringer Ruhe- und Versorgungsbezüge. Um auch diesem Personenkreis eine angemessene Abgeltung der Preissteigerung zukommen zu lassen, wird vorgeschlagen, im Jahr 2010, in dem es für Bedienstete des Dienststandes nur zeitverzögerte Bezugserhöhungen geben soll (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1), den für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Gehaltsansatz als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

##### **Zu Z 2, 3 und 4:**

Vgl die Erläuterungen zu Art IV Z 3 bzw 5.

#### **Zu Art VII (Jagdrechtsabgabegesetz):**

Die Einnahmen des Landes aus der Jagdrechtsabgabe beliefen sich in den Jahren von 2005 bis 2008 zwischen ca 257.900 € (2006) und 263.100 €(2007); der 25%-ige Ertragsanteil der Gemeinden ist dabei schon abgezogen. Sie sollen auf 350.000 €, also um ca 90.000 € jährlich gesteigert werden. Die Einnahmen der Gemeinden sollen gleich belassen werden. Bei Steigerung des gesamten Abgabenertragnisses von ca 350.000 € auf ca 440.000 € ist daher der Ertragsanteil der Gemeinden auf 20 % zu reduzieren.

Für über 300 ha große Jagdgebiete gilt dzt ein halbierter Abgabensatz je 300 (angefangene) Hektar. Diese Begünstigung großer Jagden wird aufgegeben. Künftig soll im Land Salzburg weiterhin zwar die Größe des Jagdgebietes die alleinige Bemessungsgrundlage für die Jagdrechtsabgabe bilden, es gilt aber ein einheitlicher Hektarsatz. Gleichzeitig wird ein neuer, niedrigerer Mindestsatz eingeführt. Kleinere Jagdgebiete werden so entlastet. (Diese Entlastung wirkt allgemein. Bis zu einer Fläche von unter 250 ha wird weniger Abgabe als bisher – 162 € – zu entrichten sein; die Mindestabgabe entspricht einer Jagdgebietsfläche von ca 154 ha.)  
Nachträgliche Änderungen der Jagdgebietsgrößen werden häufiger als bisher zur Änderung

der Abgabenhöhe führen. Im jeweiligen Kalenderjahr bleiben sie aber unberücksichtigt, sodass der zusätzliche Verwaltungsaufwand beschränkt bleibt.

### **Zu Art VIII (Rundfunkabgabegesetz):**

#### **Allgemeines:**

Zur Entlastung des Landeshaushalts soll die Rundfunkabgabe angehoben werden, und zwar

- von 3,10 € auf 4,20 € für Radio- und Fernseh-Empfängeranlagen am selben Standort (Kombi) und für Fernseh-Empfängeranlagen im Allgemeinen
- von 2,30 € auf 2,80 € für Fernseh-Empfängeranlagen bei ermäßigtem Programmentgelt und
- von 0,90 € auf 1,10 € für Radio-Empfängeranlagen,

jeweils pro Monat (vgl Z 1). Die Erhöhung soll mit 1. Jänner 2010 wirksam werden.

Die derzeit geltende Abgabenhöhe ist seit dem 1. Jänner 2005 unverändert. Die Erhöhung geht mit ca 20 bis 35 % über die Inflationsabgeltung (ca 8 % im Zeitraum 1. Jänner 2005 bis Juni 2009) hinaus, um durch die erzielten Mehreinnahmen einen Beitrag zur Stabilisierung der Landesfinanzen zu leisten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsjahr 2008 hat das Land ca 6,565 Mio € aus der Rundfunkabgabe vereinnahmt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgabepflichtigen wird von der Erhöhung von 3,10 € auf 4,20 € (dh um 35 %) betroffen sein, so dass auch von einer Erhöhung des Abgabenaufkommens um ca 35 % ausgegangen werden kann. Dies würde Mehreinnahmen von ca 2,3 Mio € jährlich zur Folge haben.

#### **Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben ausgesprochen haben sich die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg. Die Wirtschaftskammer Salzburg sprach sich dabei gegen jede Steuer- oder Abgabenerhöhung aus, während die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg vor allem darauf abstellte, dass durch die Erhöhung der Rundfunkabgaben die Bezieher geringer Einkommen im Vergleich zu ihrer Einkommenshöhe überproportional betroffen werden. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die letztlich auf den einzelnen Haushalt entfallende Mehrbelastung (1,10 € im Monat im Hauptanwendungsfall) als geringfügig zu beurteilen ist, in Summe aber doch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur einnahmenseitigen Budgetstabilisierung geleistet wird.

Weitere Einwendungen sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden. Ein verwaltungstechnischer Hinweis der GIS – Gebühren Info Service GmbH (Erfordernis einer rechtzeitigen Information der GIS über die Beschlussfassung im Landtag) ist in Vormerk genommen worden.

### **Zu Art IX (Naturschutzgesetz):**

Zur Finanzierung von Naturschutzvorhaben des Landes sollen in den Jahren 2010 und 2011 vermehrt Mittel des Naturschutzfonds verwendet werden können. Dem steht die Regelung entgegen, dass jedenfalls 50 % des Ertrages der Naturschutzabgabe für Naturschutzvorhaben der Gemeinden im Sinn des § 60 Abs 1 NSchG zweckgebunden sind. Diese Bestimmung des § 60 Abs 4 NSchG und damit auch die darauf aufbauende Richtlinienbestimmung werden daher für die Jahre 2010 und 2011 außer Wirksamkeit gesetzt.

### **Zu Art X (Sozialhilfegesetz):**

#### **Zu Z 1:**

Die Änderungen unter Z 1 betreffen die Sozialhilferichtsätze, die für 2009 gesetzlich (LGBl Nr 33/200) über den gesetzlichen Valorisierungsfaktor hinaus angehoben worden sind.

#### **Zu Z 2:**

Die Neufestsetzung der Entgelt-Obergrenzen, bis zu welchen der Sozialhilfeträger die Leistungen für in Senioren- oder Seniorenpflegeheimen untergebrachte Sozialhilfeempfänger abgibt, und der anerkannten Kosten für die Leistungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und der Familienhilfe, bis zu welchen der Sozialhilfeträger Zuschüsse leistet, erfolgte für das Kalenderjahr 2009 durch die Verordnungen LGBl Nr 112/2008 bzw 18/2009.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.